



## Chancen für beruflich Qualifizierte Studieren in Niedersachsen ohne Abitur

---

Informationsveranstaltung am  
**04.02.2012**  
**Perspektiventag**  
Referent: Franz Wirtz

1



## Studieren in Niedersachsen ohne Abitur

---

Auch ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung besteht für beruflich qualifizierte Bewerber die Möglichkeit des Studiums. Mit der Prüfung für den Erwerb der **fachbezogenen** Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung wird neben dem Abitur, der Fachhochschulreife oder auch der beruflichen Weiterbildung eine weitere Zugangsmöglichkeit zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule geboten.

**Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) vom 17. Dezember 2009**

/ [www.vhs-os.de/downloads/Info\\_HVK\\_2\\_11\\_doc.pdf](http://www.vhs-os.de/downloads/Info_HVK_2_11_doc.pdf)

[www.hochschulzugang.nibis.de](http://www.hochschulzugang.nibis.de)

2



## Hochschulzugang nach NHG-Novelle für beruflich Qualifizierte

---

Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium **in jeder Fachrichtung an jeder Hochschule:**

- Meister
- Staatl. geprüfte Techniker und Betriebswirte
- Absolventen der geläufigsten bundes- und landesrechtlichen Fortbildungen mit mind. 400 UStd. (z. B. Informatiker, Fachwirte)
- Fachschulabsolventen (nach entspr. KMK-Rahmenvereinbarung, z. B. staatl. gepr. Erzieher, Heilerziehungspfleger)
- landesrechtliche Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen (z. B. Fachkraft für Intensivpflege, Lehrkraft für Pflege)
- Befähigungszeugnis für den nautischen und technischen Schiffsdienst (z. B. Kapitäne)

3



## Hochschulzugang aufgrund beruflicher Vorbildung

---

Hochschulzugangsberechtigung für ein **Studium in der entsprechenden Fachrichtung** an jeder Hochschule **aufgrund beruflicher Vorbildung:**

- mind. dreijährige berufliche Erstausbildung in einem staatl. anerkannten Ausbildungsberuf und darin eine
- mind. dreijährige Berufspraxis (bei Teilzeitbeschäftigung wird nur mind. die Hälfte der regelm. Arbeitszeit angerechnet; der Nachweis der Berufsjahre erhöht sich entsprechend)

4



## Zu bedenken ist:

---

- die **Berechtigung** für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung gilt nur für diejenigen Studiengänge, die die inhaltlichen Schwerpunkte der absolvierten Ausbildung fortführen, daher ist ein Studium nur für den Ein-Fach-Bachelor und für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen entsprechend der fachlichen Zuordnung möglich.
- Das heißt: das **Zwei-Fächer-Bachelor-Studium** für das LA an Grund-, Haupt- und Realschulen und an Gymnasien **kann nicht aufgenommen** werden.

5



## Zugang mit Fachhochschulreife

---

- Auch die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten  
Beispiel: die Fachhochschulreife Sozialpädagogik für Pädagogik oder Sonderpädagogik (auch als Lehramt), aber nicht für alle anderen Lehrämter
- Im Rahmen der Z-Prüfung kann die Fachhochschulreife als Prüfung im A-Teil anerkannt werden und führt mit entsprechender beruflicher Vorbildung und B-Teil-Prüfung zum fachbezogenen Studium

6

## Der fachbezogene Hochschulzugang durch Prüfung – „Z-Prüfung“

---

- Trennung allgemeiner (A)-Teil und besonderer (B)-Teil
- Zulassungsverfahren, Prüfungsorganisation des allg. Teils durch das NLQ
- A-Teil Prüfung nach Vorbereitung durch EB-Einrichtungen, wie Volkshochschule Osnabrück
- Erst nach bestandener Prüfung im A-Teil kann die Prüfung im B-Teil an den Hochschulen erfolgen
- Durchführung der Prüfung im B-Teil liegt in der Eigenverantwortung der Hochschulen
- Die Verordnung schreibt lediglich eine schriftliche und mündliche Prüfung vor.

7



## Volkshochschule der Stadt Osnabrück

- **Zweiter Bildungsweg**
- **Brücke ins Studium:**
- **Hochschulvorbereitungskurse**
- **Ein Angebot für Interessierte**
- **ohne und mit Hochschulreife**

## Ansprechpartner/innen

---

- Franz Wirtz, Universität Osnabrück, Studienleiter  
Tel.: 0541 9694327;  
E-Mail: [Franz.Wirtz@uni-osnabrueck.de](mailto:Franz.Wirtz@uni-osnabrueck.de)
  
- Jürgen Bendszus, Volkshochschule Osnabrück,  
Tel.: 0541 3234422  
E-Mail: [bendszus@vhs.osnabrueck.de](mailto:bendszus@vhs.osnabrueck.de)

9

## Zulassungsvoraussetzungen 1 Allg. Teil

---

Abschluss der Sek I (Hauptschule)	Mindestens 5-jährige hauptberufl. Tätigkeit in einem Bereich, dessen Anforderungen denen eines Ausbildungsberufs entsprechen	Mindestens 5-jährige selbstständig. Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person	Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen (berufl. Tätigkeit) wird die Fachhochschulreife als allgemeiner Teil der Prüfung angerechnet.
Abgeschlossene mindestens 2-jähr. Berufsausbildung und mind. 2-jähr. entsprechende hauptberufl. Tätigkeit			

10

## Anrechnungen 4 Prüfung in Englisch

---

Von der Prüfung in Englisch wird befreit,

- wer ein Zertifikat gem. dem europ. Referenzrahmen Niveau B2 nachweist.

Darüber hinaus kann befreit werden,

- wer in der Realschule den Wahlpflichtbereich Sprachen (Engl./Franz.) belegt hat und herausragende Note in beiden Fächern erworben hat([1]; dies kommt ganz selten vor).
- wer in den 12. Jahrgang des Gymnasiums versetzt worden ist und mindestens die Note "ausreichend" in Englisch erreicht hat.

11

## Prüfungsteile und Inhalte Allg. Teil

---

### **Schriftl. Prüfung (zentr. Aufgabenstellung):**

- 180-minütige Aufsichtsarbeit in Deutsch zu allgemeinen Kenntnissen zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen
- 180-minütige Arbeit in Englisch
- 180-minütige Arbeit in Mathematik oder in einer Nat.-Wiss. (Biologie, Chemie, Physik)

### **Mündl. Prüfung (dezentral):**

30-minütige Prüfung zu allgemeinen Kenntnissen zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen (Dauer bei einer Gruppenprüfung von höchstens drei Prüflingen: 20 Minuten je Prüfling)

12

## Prüfungsteile und Inhalte Bes. Teil

---

- **Schriftl. Prüfung:** Aufsichtsarbeit zu fachlichen Grundlagen des gewählten Studiengangs im Umfang von 120 bis 300 Minuten  
Alternativ kann eine Hausarbeit im Umfang von bis zu vier Wochen Bearbeitungszeit gestellt werden.
- **Mündl. Prüfung:** 45-minütige mündliche Prüfung zu den fachlichen Grundlagen des gewählten Studiengangs (Dauer bei einer Gruppenprüfung von höchstens drei Prüflingen: 30 Minuten je Prüfling)

13

## Ladung zur Prüfung/Rücktritt

---

- Der Prüfling ist zu den einzelnen Teilprüfungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.
- Erscheint er ohne ausreichenden Grund nicht zu einer Teilprüfung, so werden hierfür 0 Punkte angesetzt.
- Ein Rücktritt von der gesamten Prüfung oder einer Teilprüfung darf nur aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) vom Prüfungsamt genehmigt werden. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden.

14



## Benotung Allg. Teil

---

- Die einzelnen Prüfungsteile werden nach einer Punkteskala von 0 – 15 bewertet.
- Die Aufsichtsarbeiten werden von 2 fachkundigen Prüfenden bewertet. Bei Abweichungen wird das arithmetische Mittel der Einzelpunktbewertung gebildet (Rundung auf ganze Zahlen).
- Das gilt auch für die mündliche Prüfung.
- Die Punktzahl des allg. Teils wird aus dem arithm. Mittel der Aufsichtsarbeiten und der Punktzahl für das Prüfungsgespräch gebildet.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 20 Punkte erreicht worden sind, davon in einem Fach mind. 4 Punkte, in allen anderen mind. 5 Punkte.

15



## Benotung bes. Teil

---

- Die Punktzahl des bes. Teils wird aus dem arithm. Mittel der Punktzahlen der schriftl. und der mündl. Prüfung gebildet. Es wird auf ganze Zahlen gerundet.
- Die Prüfung im besonderen Teil ist bestanden, wenn beide Teile mit mindestens 5 Punkten bewertet werden.

16



## Gesamtergebnis der Prüfung

---

- Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote als arithm. Mittel der Punktzahlen des allg. und des. bes. Teils der Prüfung.
- Die Berechnung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma, es wird nicht gerundet.
- Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis; wer nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid.

17



## Wiederholung der Prüfung

---

- Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Ein Fachwechsel für die B-Teil-Prüfung ist nicht möglich.
- Für den allg. Teil ist jede mit mind. 5 Punkten bestandene Teilprüfung anzurechnen, für den bes. Teil sind beide Teilprüfungen zu wiederholen.
- Meldet sich der Prüfling nicht spätestens zu dem ein Jahr nach dem ersten Versuch angesetzten Prüfungstermin zur Wiederholungsprüfung, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

18

## Ablauf der Prüfung A-Teil

---

- **Antrag auf Zulassung zur Prüfung (A- und B-Teil):**  
Oktober; Zulassung durch das NLO und Ladung zur schriftl. Prüfung
- **Prüfungsorganisation (A-Teil):** Bestellung der Prüfungsausschüsse (jeweils 1 EB u. 1 Schulvertreter) durch das NLO auf Vorschlag der EB und der Schulen
- **Prüfungen im A-Teil:**
  - Beginn ab Mitte Januar eines jeden Jahres
  - Zentrale Themenstellung für die schriftl. Prüfung (D, Eng, Bio/Mathe)

19

## Ablauf der Prüfung A-Teil

---

### **Statistik (2010 / 11):**

- Teilnehmer insgesamt: 350 / 332
- Davon:
  - Anrechnungen (Fachhochschulreife): 43 / 20
  - Erstprüfungen: 289 / 260
- Biologie: 67; Mathematik: 222
- A-Teil nicht bestanden: 70 (= 24 %) / 85 (= 33 %)
- B-Teil nicht bestanden: 15 (= 5,4 %) / 38 (= 21 %)
- Durchschnittsnoten: Deutsch: 10 / 10, Mathematik: 7 / 8; Englisch: 12 / 11; Biologie 10 / 11; mündlich 11 / 11
- Durchschnittsnote: 11 Punkte / 11Punkte

20



## Ablauf der Prüfung B-Teil

---

- Bestellung der Prüfungsausschüsse auf Vorschlag der Hochschulen durch das NLO
- Prüfungen im B-Teil ab Ende April
- Übermittlung der Noten an das NLO
- Zeugnisausstellung bis zum 15. Juli durch das NLO